

Verkaufsständen, Kassenbereichen und ähnlichen Dienstleistungsschaltern mindestens eine medizinische Maske (sogenannte OP-Maske) zu tragen.

2. Die Beschränkung nach Ziffer II., 1. gilt nicht für:
  - a) Kinder bis zum Schuleintritt; soweit Kinder vom Schuleintritt bis zum Alter von 13 Jahren aufgrund der Passform keine medizinische Maske tragen können, ist ersatzweise eine Alltagsmaske zu tragen,
  - b) Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist.
- III. Für Verstöße gegen die Regelungen unter Ziffern I. und II. dieser Verfügung wird nach § 69 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW) die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
- IV. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekanntgegeben. Sie gilt bis zum 24.11.2021.

Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gemäß §§ 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2, § 74 IfSG werden vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnungen als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet oder vorsätzliche Handlungen als Straftat mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **Begründung:**

Zu I).

Mit Ziffer I. der vorstehenden Allgemeinverfügung wird eine sog. „2G-Regelung“ für die Weihnachtsmärkte als Großveranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 CoronaSchVO NRW auf dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen eingeführt. Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein hohes und weiter steigendes Niveau an Neuinfektionen und einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist.

Adressaten dieser Allgemeinverfügung sind Personen, die Angebote der Weihnachtsmärkte in Anspruch nehmen, also Personen, die Speisen, Getränke und sonstige Produkte erwerben und/oder verzehren, Fahrgeschäfte, Schaugeschäfte und sonstige Einrichtungen der Weihnachtsmärkte nutzen oder im unmittelbaren Umfeld von Ständen, Darbietungen und sonstigen Einrichtungen der Weihnachtsmärkte verweilen.

Derzeit werden wegen der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 sowie der dadurch ausgelösten COVID 19-Erkrankung deutschlandweit und auch in der Stadt Gelsenkirchen wieder zahlreiche Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider im Sinne des § 2 Nr. 3 ff. IfSG festgestellt.

COVID-19 ist eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 2 Nr. 3 IfSG. Die Erkrankung manifestiert sich als Infektion der Atemwege, aber auch anderer Organsysteme mit den Symptomen Husten, Fieber, Schnupfen sowie Geruchs- und Geschmacksverlust. Die Übertragung erfolgt im Wege der Tröpfcheninfektion. Möglich ist außerdem eine Übertragung durch Aerosole sowie kontaminierte Oberflächen.

Das Robert Koch-Institut (RKI) beschreibt die aktuelle Lage in seinem Wochenbericht als sehr besorgniserregend. Bei einem überwiegenden Anteil der Fälle ist die Infektionsquelle weiterhin unbekannt. Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der nicht oder nur einmal geimpften Bevölkerung in Deutschland insgesamt wieder als sehr hoch ein. Auch für vollständig Geimpfte steigt die Gefährdung zunehmend an. Die Impfquote reicht bisher nicht aus, um die Verbreitung der Infektionen mit SARS-CoV-2 einzudämmen und das Infektionsgeschehen zum Stillstand zu bringen.

Vor dem Hintergrund der Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 sind weitere Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes dringend notwendig.

Derzeit ist kein konkreter Infektionsherd (Einrichtung, Betrieb, Veranstaltung) mehr als ausschlaggebend erkennbar. Das Infektionsgeschehen stellt sich als diffus und nicht mehr räumlich eingrenzbar dar. Beim überwiegenden Anteil der Fälle kann auch nicht mehr nachvollzogen werden, woraus eine Ansteckung resultiert. Hinzu kommt erschwerend, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu vermehrten Aufenthalten von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Infektionen sich ungebrems dort ausbreiten können, wo nicht anderweitige Maßnahmen zur Eindämmung getroffen sind.

Die Entwicklung der Inzidenzen in Gelsenkirchen ist besorgniserregend. Lag die Inzidenz am 15. November 2021 noch bei 132, betrug der Wert bereits einen Tag später (16. November 2021) 169,4.

Die Einführung der „2G-Regelung“ für den Besuch der Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen ist zur Eindämmung und Verhinderung der weiteren Verbreitung des Virus daher notwendig. Gerade Weihnachtsmärkte sind dadurch gekennzeichnet, dass Gruppen eng zusammenstehen, immer wieder in ihrer Zusammensetzung wechseln, sich von Stand zu Stand begeben und so – teilweise ungewollt – mit anderen Gruppen unbekannter Personen in Kontakt treten und Abstände nicht eingehalten werden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Weihnachtsmärkte in Gelsenkirchen ohne räumliche Abtrennung stattfinden und somit eine Zugangskontrolle nicht möglich ist. Das Leitbild der Weihnachtsmärkte ist traditionell von großer Nähe und Vertrautheit geprägt. Dies sind Merkmale, die aus einer rein epidemiologischen Sicht die Verbreitung des Corona-Virus begünstigen.